

# Meldung Selbstverbrauch / Drittverbrauch nach § 36 Abs. 3 KWKG 2016

## Hinweise zu Drittmengen mit ungeeichter Messung bzw. Schätzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben weitergeleitete Strommengen, die mit einer nicht geeichten Messeinrichtung erfasst bzw. geschätzt wurden?

Für die reduzierte Umlage über 1 GWh reicht dies leider nicht aus. Laut Gesetz muss sichergestellt werden, dass Messgeräte den eichrechtlichen Bestimmungen gemäß § 33 Abs. 2 MessEG entsprechen.

Damit Sie Ihre Privilegierung nicht verlieren, benötigen wir weitere Informationen zu Ihrer Messeinrichtung bzw. bitten wir Sie um eine detaillierte Selbstauskunft, auf welcher Basis Ihre Schätzung vorgenommen wurde.

Folgende Informationen benötigen wir zu Ihrer ungeeichten Messeinrichtung:

- *Liegt Ihnen eine Prüfbescheinigung einer staatlich anerkannten Prüfstelle vor, aus der hervorgeht, dass die Messtoleranzgrenzen eingehalten wurden?*  
(s. BGH VII ZR 112/10)
- *Wurden bestehende Unsicherheiten hinsichtlich der Messgenauigkeiten eines ungeeichten Zählers durch einen rechnerischen Sicherheitszu- oder abschlag ausgeglichen?*

Bei der Bewertung der Schätzung müssen nachfolgende Punkte schlüssig dargelegt werden:

- *die Erklärung zur Schätzmethode ist so erfolgt, dass sie auch von einem Laien zu verstehen ist*
- *dass die Schätzung sachgerecht erfolgt ist*
- *bei der Schätzung für Dritte muss sichergestellt sein, dass nicht zu geringe Strommengen angesetzt wurden*
- *dass nachvollziehbare Angaben zu einem Sicherheitszuschlag gemacht wurden*

Nähere Informationen dazu haben wir Auszugsweise aus dem „Hinweisblatt Stromzähler“ der BAFA und der „Konsultation des Hinweises zum Messen und Schätzen“ der Bundesnetzagentur für Sie auf der folgenden Seite zusammengestellt.

Bitte reichen Sie alle notwendigen Unterlagen mit Ihrer Meldung Selbstverbrauch/Drittverbrauch nach § 36 Abs. 3 KWKG 2016 ein.

Sofern wir keine weiteren Informationen von Ihnen erhalten, müssen wir davon ausgehen, dass kein Anspruch auf die verringerte Umlage besteht.

Wir möchten Sie bereits heute darauf hinweisen, dass ab dem Begünstigungsjahr 2020 eine Privilegierung nur noch in Anspruch genommen werden kann, wenn Drittmengen nach den eichrechtlichen Bestimmungen (§ 33 Abs 2 MessEG) erfasst werden.

Sollte dies nicht der Fall sein, benötigen wir die detaillierte Selbstauskunft und eine zusätzliche Erklärung in der Sie darlegen, wie ab 2021 das Mess- und Eichgesetz (durch ein Messkonzept oder Darlegung der Schätzbefugnisse gemäß § 62b EEG) eingehalten wird.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat am 27.4.2018 das „Hinweisblatt Stromzähler“ veröffentlicht. In diesen werden mögliche Verfahren zur sachgerechten Ermittlung des Drittverbrauchs dargestellt.

Auch der IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und die Bundesnetzagentur empfehlen folgende Verfahren.

## **Ab- und Ausgrenzung durchmischter Stromverbräuche**

Wenn der Stromverbrauch des Dritten nicht gemessen wurde, kann hilfsweise die gesamte Einheit, in der die Weiterleitung stattfindet, als Drittverbrauch behandelt werden, sofern die dort verbrauchte Strommenge eichrechtskonform gemessen worden ist.

Zum Beispiel untervermietete Räume in einem Verwaltungsgebäude, ohne dass der Stromverbrauch der Mieter abgerechnet oder gemessen wird. Um durch diese Weiterleitung nicht die Privilegierung für die gesamte Abnahmestelle zu verlieren kann es sich anbieten, den geeicht gemessenen Stromverbrauch des gesamten Verwaltungsgebäudes überschießend als weitergeleiteten Strom zu behandeln, auch wenn es sich bei dieser Strommenge faktisch teilweise um selbst verbrauchten Strom handelt. Diese Vorgehensweise ist auch im Hinblick auf andere Sachverhalte denkbar, wie z.B. den geeicht gemessenen Stromverbrauch in Werk- oder Lagerhallen, die teilweise von Dritten genutzt werden.

## **Worst - Case - Betrachtung**

Soweit eine Weiterleitung vorliegt, kann für die entsprechenden Stromverbrauchseinrichtungen (jeweils) der Maximalverbrauch angesetzt werden (z.B. wird der maximale Jahresstromverbrauch einer Mobilfunkantenne, d.h. deren maximale Leistungsaufnahme multipliziert mit 8760 h) als Weiterleitung von den selbstverbrauchten Strommengen in Abzug gebracht, unbeachtlich davon, ob sie nur eine begrenzte Zeit des Jahres tatsächlich in Betrieb war.

## **Differenzmessungen**

Die Ermittlung einer Strommenge, die mittels Subtraktion mehrerer anderer Strommengen ermittelt wurde ist zulässig, wenn alle zur Ermittlung dieser Menge herangezogenen Strommengen eichrechtskonform gemessen wurden.

## **Sachgerechte Hochrechnung**

Ist eine Ermittlung der selbstverbrauchten Strommengen nicht möglich, muss eine geeignete Hochrechnung erfolgen, die die Weiterleitung nachvollziehbar und überzeugend ermittelt und - notfalls durch Sicherheitsabschläge - sicherstellt, dass keinesfalls zugunsten des Antragstellers hochgerechnet worden ist. Dabei ist das Verfahren der Hochrechnung darzulegen. Anderenfalls kann die Hochrechnung nicht akzeptiert werden, was eine Ablehnung des Antrags wegen fehlenden Nachweises, der selbst verbrauchten Strommenge zur Folge haben kann.

## **Schätzung auf Basis einer exemplarischen Messung**

Wenn mehrere gleichartige Verbrauchsgeräte, deren Stromverbrauchsmengen nur unwesentlich oberhalb der Bagatellschwelle liegen, unter gleichartigen Einsatzbedingungen eingesetzt werden, kann eine Schätzung der in diesen Geräten verbrauchten Strommengen auch im Wege einer Hochrechnung von „exemplarisch“ gemessenen Verbrauchswerten einiger dieser Verbrauchsgeräte mit angemessenen Sicherheitszuschlägen erfolgen.

## **Schätzung auf Basis von typischen Standardwerten**

Bei vielen Standard-Verbrauchsgeräten und -konstellationen dürften die Anforderungen an eine sachgerechte Schätzung mit systematischer Überschätzung der höher umlagepflichtigen Strommengen grundsätzlich auch dann gewahrt werden können, wenn sachgerechte typische Standardwerte für die Leistungswerte und Einsatzzeiten verwendet und mit hinreichenden Sicherheitszuschlägen angesetzt werden.